

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung für die Kindergärten und Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg

Vom 09.05.2006

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, den §§ 22 bis 26 SGB VIII sowie § 6 des Kindergartengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg am 21.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Herrenberg verfolgt im Rahmen Ihrer Betriebe gewerblicher Art „Kindergärten/Kindertageseinrichtung der Stadt Herrenberg“ (im folgenden Kindergarten/Kindertageseinrichtungen der Stadt Herrenberg) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebs der Kindergärten der Stadt Herrenberg sind die Bildung und Erziehung.

(3) Der Satzungszweck wird durch den Betrieb und die Unterhaltung der Kindergärten verwirklicht

§ 2

Die Kindergärten der Stadt Herrenberg sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel der Kindergärten der Stadt Herrenberg dürfen nur für die satzungsgemäÙen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Herrenberg erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindergärten.

(2) Bei Auflösung der Kindergärten oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Träger, die Stadt Herrenberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!
Herrenberg, den 10.05.2006

Dr. Gantner
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:
Diese Satzung wurde am 18.05.2006 im „Amtsblatt der Großen Kreisstadt Herrenberg“ öffentlich bekanntgemacht.